



Amtliches Mitteilungsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)



- Amtsblatt -

9. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 10.04.2018

NR. 4

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführter Verwaltungsakt wird gemäß § 1 und § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.d. geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zustellung einer Mahnung der Stadtkasse Stolberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtkasse Stolberg, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg hat für Herrn Norbert Wilden, zuletzt wohnhaft in 52224 Stolberg, Gressenicher Str. 95 am 08.03.18 eine Mahnung über rückständige Grundbesitzabgaben unter dem Kassenzeichen 10000195770 erlassen.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Mahnung wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Mahnung liegt bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg offen und kann dort vom Empfänger während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Mahnung gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) als zugestellt. Die so gemahnten Forderungen werden damit vollstreckbar.

Stolberg (Rhld.), den 27.03.2018

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2016, die Verwendung des Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Bürgermeisters nach § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Grundlage des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks nach erfolgter Jahresabschlussprüfung, der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW einstimmig den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2016 in der Fassung vom 10.11.2017 mit einer Bilanzsumme von 428.242.180,25 € und einen Jahresüberschuss von 247.228,02 € fest.
2. Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW den Jahresüberschuss aus dem Haushaltsjahr 2016 i. H. v. 247.228,02 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
3. Die Ratsmitglieder beschließen einstimmig, dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Der vom Rat der Kupferstadt Stolberg festgestellte Jahresabschluss 2016 ist gem. § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW entsprechend dem Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 03.01.2018 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2016 schließt mit folgenden wesentlichen Ergebnissen ab:

Gesamtergebnisrechnung	247.228,02 €
Gesamtfinanzrechnung	1.189.427,01 €
Eigenkapital	53.089.716,46 €

Die Bilanz zum 31.12.2016 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva		01.01.2016	31.12.2016
1.	Anlagevermögen	406.722.125,62 €	407.278.387,44 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	220.358,86 €	228.733,96 €
1.2	Sachanlagen	379.061.737,49 €	379.640.187,78 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	47.720.925,58 €	47.894.836,77 €
1.2.1.1	Grünflächen	28.969.435,69 €	29.183.645,51 €
1.2.1.2	Ackerland	503.558,06 €	497.657,06 €
1.2.1.3	Wald, Forsten	12.608.878,68 €	12.623.684,91 €
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	5.639.053,15 €	5.589.849,29 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	110.336.842,73 €	107.469.451,16 €
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	11.677.480,94 €	11.576.133,94 €
1.2.2.2	Schulen	58.067.717,39 €	55.995.816,32 €
1.2.2.3	Wohnbauten	2.185.047,04 €	2.403.884,99 €
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	38.406.597,36 €	37.493.615,91 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	210.401.635,85 €	207.387.069,76 €
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	29.527.053,93 €	29.614.985,51 €
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	9.066.345,37 €	8.896.683,25 €
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	- €	- €
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	112.134.931,58 €	110.136.126,22 €
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	48.590.931,36 €	48.075.156,11 €
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	11.082.373,61 €	10.664.118,67 €
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	4,00 €	4,00 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	787.690,68 €	794.958,31 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.482.281,01 €	3.373.110,37 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.633.316,47 €	3.660.133,63 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.699.041,17 €	9.060.623,78 €
1.3	Finanzanlagen	27.440.029,27 €	27.409.465,70 €
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	93.927,40 €	73.490,20 €
1.3.2	Beteiligungen	27.200.538,07 €	27.200.538,07 €
1.3.3	Sondervermögen	- €	- €
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	52.553,46 €	52.553,46 €
1.3.5	Ausleihungen	93.010,34 €	82.883,97 €
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	- €	- €
1.3.5.2	an Beteiligungen	1.101,03 €	901,77 €
1.3.5.3	an Sondervermögen	- €	- €
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	91.909,31 €	81.982,20 €
2.	Umlaufvermögen	15.907.253,45 €	18.799.723,02 €
2.1	Vorräte	3.169.004,97 €	3.076.258,21 €
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	91.923,85 €	102.130,27 €
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	- €	- €
2.1.3	Zur Veräußerung bestimmte Grundstücke	3.077.081,12 €	2.974.127,94 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	11.318.566,74 €	14.534.037,80 €
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	8.345.367,16 €	11.630.151,71 €
2.2.1.1	Gebühren	451.095,74 €	475.462,70 €
2.2.1.2	Beiträge	60.155,84 €	604.270,18 €
2.2.1.3	Steuern	4.613.219,50 €	4.871.737,14 €
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	481.849,73 €	1.757.651,64 €
2.2.1.5	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.739.046,35 €	3.921.030,05 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	991.139,38 €	1.079.622,58 €
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	360.046,71 €	277.399,47 €
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	- €	27.810,51 €
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	1.005,76 €	3.333,36 €
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	630.086,91 €	771.079,24 €
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	- €	- €
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	1.982.060,20 €	1.824.263,51 €
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	- €	- €
2.4	Liquide Mittel	1.419.681,74 €	1.189.427,01 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.833.157,83 €	2.164.069,79 €
SUMME	Aktiva	424.462.536,90 €	428.242.180,25 €

Passiva		01.01.2016	31.12.2016
1.	Eigenkapital	52.916.227,80 €	53.089.716,46 €
1.1	Allgemeine Rücklage	51.861.180,02 €	51.787.440,66 €
1.2	Sonderrücklagen	336.631,62 €	336.631,62 €
1.3	Ausgleichsrücklage	- €	718.416,16 €
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	718.416,16 €	247.228,02 €
davon Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2015	718.416,16 €	- €
davon Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2016	- €	247.228,02 €
2.	Sonderposten	101.484.989,04 €	100.757.709,62 €
2.1	für Zuwendungen	82.585.919,17 €	81.833.567,27 €
2.2	für Beiträge	10.125.476,03 €	10.098.283,18 €
2.3	für den Gebührenaussgleich	4.143.407,75 €	4.386.492,81 €
2.4	Sonstige Sonderposten	4.630.186,09 €	4.439.366,36 €
3	Rückstellungen	77.854.362,73 €	81.565.793,85 €
3.1	Pensionsrückstellungen	69.241.288,00 €	72.738.012,00 €
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	109.930,00 €	112.460,00 €
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	3.273.482,00 €	4.667.418,39 €
3.4	Sonstige Rückstellungen	5.229.662,73 €	4.047.903,46 €
4.	Verbindlichkeiten	181.583.378,22 €	181.489.510,15 €
4.1	Anleihen	- €	- €
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	65.915.896,15 €	60.589.893,34 €
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	- €	- €
4.2.2	von Beteiligungen	- €	- €
4.2.3	von Sondervermögen	- €	- €
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	- €	- €
4.2.5	von Kreditinstituten	65.915.896,15 €	60.589.893,34 €
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	109.100.000,00 €	109.200.000,00 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	- €	- €
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.339.084,70 €	2.060.936,71 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.285.056,23 €	1.022.743,95 €
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	859.418,59 €	1.703.104,26 €
4.8	Erhaltene Anzahlungen	3.083.922,55 €	6.912.831,89 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	10.623.579,11 €	11.339.450,17 €
SUMME Passiva		424.462.536,90 €	428.242.180,25 €

Der Jahresabschluss ist gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 Go NRW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Zu diesem Zwecke liegt der Jahresabschluss 2016 der Kupferstadt Stolberg ab sofort zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Abschlusses im Rathaus, Rathausplatz 11-13, 52222 Stolberg, Zimmer 121 oder Zimmer 812 zu den allgemeinen Dienstzeiten aus.

Weiterhin wird der festgestellte Jahresabschluss 2016 auf der städtischen Internetseite www.stolberg.de unter der Rubrik Rat und Verwaltung – Bürgerservice - Finanzen zur Einsichtnahme und zum Download bereitgestellt.

Kupferstadt Stolberg, den 08.03.2017

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Haus – und Badeordnung für das Hallenbad Glashütter Weiher

Gemeinsame Bestimmungen für den Badebetrieb:

§ 1 Zweck der Haus und Badeordnung

- 1) Die Haus – und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbades Glashütter Weiher einschließlich des Eingangsbereiches und des Sonnenhofes.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus – und Badeordnung

- 1) Die Haus – und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
- 2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer (Badegast) die Haus – und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- 3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

- 4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- 5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber (Kupferstadt Stolberg) erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- 1) Die Öffnungszeiten und die gültigen Preise werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kassenanlage einsehbar.
- 2) Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- 3) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile, z.B. wegen Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsgeldes.
- 4) Bei Überfüllung und aus sonstigen zwingenden Gründen kann das Hallenbad für die Besucher gesperrt werden.
- 5) Erworbene Eintrittskarten (Coins) oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- 6) Der am vollautomatischen Kassenautomaten ausgegebene Coin ist (bei Mehrfachtarifen) bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- 7) Das Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Zutritt

- 1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- 2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte (Coin) oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten

des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte (Coin) oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

- 3) Der Badegast muss Eintrittskarten (Coin) oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- 4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und Nichtschwimmer ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich. Begleitpersonen müssen ebenfalls Eintritt bezahlen.
- 5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Hallenbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 6) Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - die Tiere mit sich führen
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Verhaltensregeln

- 1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 2) Nutzer, die gegen diese Badeordnung verstoßen oder sich den Anweisungen des Hallenbadpersonals widersetzen, können von der Benutzung des Hallenbades zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Das Hallenbadpersonal kann diese Nutzer sofort des Bades verweisen.
- 3) Die Einrichtung des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reini-

gungsgeld erhoben werden, dessen Höhe nach Aufwand festgelegt wird.

- 4) Die Badezone darf nur in Badebekleidung betreten werden.
- 5) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- 6) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- 7) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung. Die Nutzung von Handys und Smartphones ist in der Badezone sowie den Umkleiden und Sanitärbereichen des Hallenbades untersagt.
- 8) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.ä. sind nicht erlaubt.
- 9) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- 10) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- 11) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist verboten.
- 12) Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- 13) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude (einschließlich Sonnenhof) verboten.
- 14) Fundsachen sind dem Hallenbadpersonal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- 15) Garderobenfächer und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebs-

schluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

- 16) Liegen im Sonnenhof und im Innenbereich des Hallenbades dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

§ 6 Haftung

- 1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- 2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungseinschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- 4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einem durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderoben-

schranks und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren. Der Badegast muss Eintrittskarten (Coins) oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgeannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

- 5) Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 4, (3)) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln oder Leihgaben wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt.

Bestimmungen für den Badebetrieb im Schwimmbad:

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

- 1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.
- 2) Der Aufenthalt im Nassbereich des Hallenbades ist nur in üblicher Badebekleidung erlaubt.
- 3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- 4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- 5) Die Benutzung von Sprunganlagen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- 6) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

- 7) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- 8) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

Gültigkeit

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung, somit am 11.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung für das Hallenbad Glashütter Weiher der Kupferstadt Stolberg vom Januar 2002 ihre Gültigkeit.

(Diese Haus – und Badeordnung orientiert sich an dem Muster einer Haus- und Badeordnung der „Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. (DGfdB)“ vom 07.05.2017

Kupferstadt Stolberg, den 23.03.2018

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass

des Frühlingsfestes
am Sonntag, dem 06.05.2018,

der Veranstaltung „Stolberg goes ...“
am Sonntag, dem 10.06.2018,

des Sommerfestes der
Freiwilligen Feuerwehr Breinig
am Sonntag, dem 02.09.2018,

der Stolberger Stadtparty der Kupferstadt Stolberg
am Sonntag, dem 09.09.2018,

der Kupferstädter Weihnachtstage
am Sonntag, dem 09.12.2018

und

des Nikolausmarkts in Breinig
am Sonntag, dem 09.12.2018

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. 2006 S. 516, SGV.NRW 7113) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Kupferstadt Stolberg (Rhld.) gemäß Beschluss des Rates der

Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 20.03.2018 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 06.05.2018, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 10.06.2018, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein

§ 3

Verkaufsstellen im Stadtteil Breinig der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 02.09.2018, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 4

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 09.09.2018, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 5

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 09.12.2018, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 6

Verkaufsstellen im Stadtteil Breinig der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 09.12.2018, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 7

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 bis 6 Verkaufsstellen offenhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 06.05.2018 in Kraft und mit Ablauf des 09.12.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 21.03.2018

Kupferstadt Stolberg
als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK mit dem Leitungsdurchmesser DN 1000 der ZEELINK GmbH & Co. KG von Lichtenbusch (Stadt Aachen) bis nach Hochneukirch (Gemeinde Jüchen)

hier: Erörterungstermin im Anhörungsverfahren

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.3.4 – 3/17
Köln, den 23.03.2018

1. Im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK (DN 1000) der ZEELINK GmbH & Co. KG von Lichtenbusch (Stadt Aachen) bis nach Hochneukirch (Gemeinde Jüchen) haben die Planunterlagen in der Zeit vom 18.09.2017 bis einschließlich 17.10.2017 in den betroffenen Kommunen zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Mit Schreiben vom 03.02.2018 wurde zudem ein Deckblatt (Planänderung) unmittelbar an die hiervon Betroffenen versandt. Zur Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen findet

**ab Mittwoch, den 02. Mai 2018
09:30 Uhr
in der Stadthalle Erkelenz
Franziskanerplatz 11, 41812 Erkelenz**

der Erörterungstermin mit den Trägern öffentlicher Belange, den privaten Einwenderinnen und Einwendern und den vom Vorhaben Betroffenen statt.

Der Erörterungstermin beginnt am Mittwoch, den 02.05.2018 um 09:30 Uhr.

Sollte der Erörterungstermin am ersten Tag nicht beendet werden können, wird er am Folgetag (Donnerstag, 03.05.2018) fortgesetzt. Insgesamt besteht die Möglichkeit in der Stadthalle Erkelenz bis einschließlich Dienstag, den 08.05.2018 zu erörtern. Die Erörterung würde an den anderen Tagen ebenfalls um 09:30 Uhr beginnen. Das Ende der Erörterung ist an allen Tagen für ca. 18 Uhr vorgesehen. Der Ablauf des Erörterungstermins richtet sich nach der Tagesordnung. Diese wird ca. eine Woche vor dem Erörterungstermin auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht. Die Verhandlungsleitung wird den Erörterungstermin für beendet erklären, sobald bei den Anwesenden kein Erörterungsbedarf mehr besteht.

2. Im Termin werden nur die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedoch jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Im Auftrag
gez. Rudolph

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 26.03.2018 über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 167/1 – „Stadtrandsiedlung 1. BA“ im Bereich Stolberg-Donnerberg

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 20.03.2018, neben der einstimmigen Annahme des aktualisierten Planentwurfs des Bebauungsplanes sowie der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

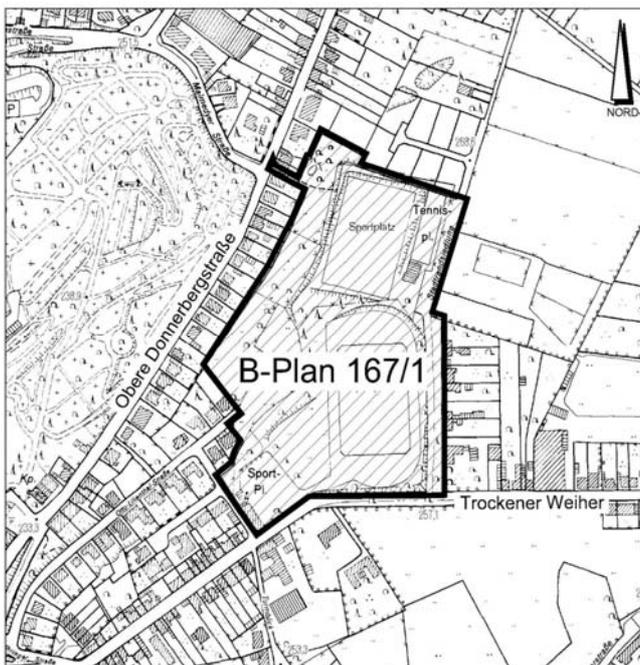
„der Rat beschließt, die Verwaltung mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung sowohl des Bebauungsplanes Nr. 167/1 ‚Stadtrandsiedlung 1. BA‘ als auch der 101. Änderung des

Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beauftragen.“

Die Bekanntmachung des Beschlusses wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wesentliches Ziel der Planung ist es, die Flächen der ehemaligen Sportplätze am Trockenem Weiher für den Wohnungsbau zu erschließen. Der Bebauungsplan Nr. 167/1 überplant den ersten Bauabschnitt des Rahmenplangebietes zwischen Trockenem Weiher, Duffenterstraße, Höhenstraße und Oberer Donnerbergstraße. Die Flächen werden vom Trockenem Weiher aus erschlossen. Es sollen Einfamilienhäuser, einige Mehrfamilienhäuser, eine KiTa sowie Grünflächen entstehen. Wegen seiner Größe wird das Gebiet des Rahmenplanes in mehreren Bauabschnitten erschlossen, für die jeweils eigene, räumlich und zeitlich voneinander unabhängige Bebauungspläne aufgestellt werden.

Lage und Umgrenzung des Plangebietes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor. Die genaue katastermäßige Umgrenzung des Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt.



© Katasteramt der Städteregion Aachen Nr. 749/2003

Der Entwurf des **Bebauungsplanes Nr. 167 / 1 „Stadtrandsiedlung 1. BA“** mit Begründung und Umweltbericht, dem dazugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplan und der Artenschutzprüfung Stufe I und II liegen in der Zeit

vom 24.04.2018 bis einschließlich 01.06.2018

zu jedermanns Einsicht in den Informationskästen der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt im Foyer des Rathauses von

Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

öffentlich aus. Die folgenden Gutachten und umweltrelevanten Informationen können in der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, Rathausstraße 11 - 13, 5. Etage, Zimmer 502, während der Öffnungszeiten eingesehen werden:

Umweltbezogene Informationen in Fachgutachten:

- Artenschutzprüfung Stufe II zum Bebauungsplan Nr. 167/1 „Stadtrandsiedlung 1. BA“, Fachbeitrag zur ASP Stufe II bezügl. Fledermäusen Büro Raskin, August 2016
Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzprüfung, Dipl.-Biol. Ulrich Haese, Dezember 2017
Bestandsaufnahme und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Darlegung Eingriffsbewertung und Verminderungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sowie Ermittlung und Darlegung der Ergebnisse einer Untersuchung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte (Artenschutzprüfung der Stufen I und II gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ der Landesregierung vom 22.12.2010)
- Bodengutachten Ingenieurbüro Gell & Partner GbR, Februar 2018
Erkundung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse sowie chemische Analyse der Mischproben, Ermittlung der geologischen Situation und der hydrogeologischen Verhältnisse, Seismologie und Altbergbau
- Beurteilung der Versickerungsmöglichkeit von Oberflächenwasser gem. § 51a LWG, Ingenieurgesellschaft Quadriga, September 2003
Bewertung der Bodenverhältnisse bezüglich der Versickerungsfähigkeit.
- Gefährdungsabschätzung nach BBodSchV hinsichtlich des Wirkungspfades Boden – Mensch, BGU, Januar 2017
Prüfung des Verwitterungslehms auf Schwermetallgehalte und Bewertung der Belastung bezüglich des Wirkungspfades Boden-Mensch.
- Untersuchung der Sportplatzasche und Unterbau, Sportplatz Krakau II; BGU November 2008
Untersuchung der Sportplatzasche und des Sportplatzunterbaus im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Entsorgung bzw. auf Eignung zum Einbau

- Beprobung und abfalltechnische Untersuchung der vorhandenen Aschenbeläge; BGU November 2016
Untersuchung und Analytik der Bodenproben, Einstufung gem. TR LAGA 20 (Entsorgungsklassen)
- Klimagutachten für den Rahmenplan Stadtrand-siedlung; AVISO, Mai 2016
Aktualisierung des Klimagutachtens Prof. Kuttler, 1991, mögliche Beeinflussung von Kaltluftentstehung und Kaltluftabfluss durch die geplante Bebauung auf Basis von Modellrechnungen; Bewertung möglicher kleinklimatischer und lufthygienischer Veränderungen in angrenzenden tiefer gelegenen Siedlungsbereichen
- Verkehrsuntersuchung Rahmenplan Stadtrand-siedlung; IGEPa Verkehrstechnik GmbH, November 2014
Ermittlung und Darstellung der verkehrlichen Auswirkungen der Planung auf die angrenzenden Straßenzüge Höhenstraße, Duffenterstraße, Obere Donnerbergstraße, Trockener Weiher und Am Lindchen; leistungstechnische Auswirkungen auf die umliegenden Knotenpunkte Höhenstraße / Duffenterstraße (Kreisverkehrsplatz), Duffenterstraße / Trockener Weiher / Am Lindchen (Kreisverkehrsplatz) und Höhenstraße / Obere Donnerbergstraße
- Verkehrsuntersuchung B-Plan 167/1 „Stadtrand-siedlung 1. BA“ IGEPa Verkehrstechnik GmbH, Dezember 2015
Ermittlung und Darstellung der verkehrlichen Auswirkungen des 1. Bauabschnitts auf die angrenzenden Straßenzüge und die umliegenden Knotenpunkte
- Hochwasserschutznachweis für Regenwassereinleitungen; Kurzbericht; Rur-Wasser-Technik-Gesellschaft mbH, Februar 2018

Umweltbezogene Informationen im Umweltbericht:

- Umweltbericht zur 101. FNP-Änderung des Flächennutzungsplanes, Büro RaumPlan, Februar 2018
Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Mensch – Gesundheit/Bevölkerung, Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie deren Wechselwirkungen untereinander; Aussage zur Entwicklungsprognose und zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 167/1 „Stadtrandsiedlung 1. BA“, Büro RaumPlan, Februar 2018
Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Mensch – Gesundheit/Bevölkerung, Pflanzen und Tiere/bio-

logische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander; Aussage zur Entwicklungsprognose und zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Umweltbezogene Informationen in Fachplänen:

- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
Hinweis auf den gesetzlichen Biotopschutz; Quellbereich und Magerwiese unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) September 2017
nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBoSchV) September 2017
Umgang mit Altlasten und Altlastenverdachtsflächen; Anforderungen an die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen; Hinweise zum Umgang wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.
- Wassergesetz NRW, Juni 1995 sowie Wasserhaushaltsgesetz, Juli 2009
Beseitigung von Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut werden; Vorrang Versickern, Verrieseln oder ortsnahe Einleitung in ein Gewässer

Umweltbezogene Informationen in Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Bezirksregierung Köln; Störfallbetriebe / Immissionsschutz;
- Umweltamt der StädteRegion Aachen; Natur und Landschaft; Bodenschutz / Altlasten; allgemeiner Gewässerschutz
- Geologischer Dienst; Baugrundeigenschaften, oberflächennaher Bergbau
- Bezirksregierung Arnsberg; Bergbau
- Handwerkskammer Aachen; betriebliche Emissionen
- Wasserverband Eifel-Rur; Niederschlagswasser Einleitung
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen; Landwirtschaft

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VWGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen zu der o.g. Planung (Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht sowie Fachgutachten) und die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Stolberg (Rhd.), den 26.03.2018
Der Bürgermeister

Dr. Tim Grüttemeier

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 26.03.2018 über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Stadtrandsiedlung, Stolberg-Donnerberg

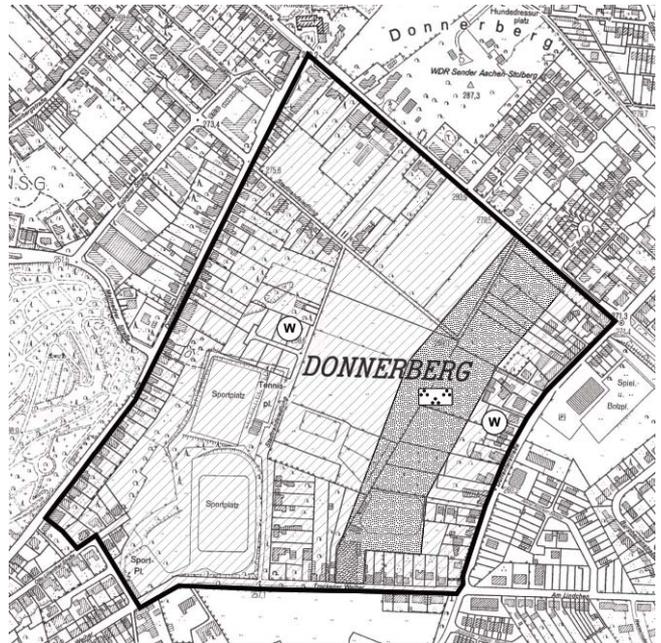
Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 20.03.2018, neben der einstimmigen Annahme des aktualisierten Planentwurfs des Bebauungsplanes sowie der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„der Rat beschließt, die Verwaltung mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung sowohl des Bebauungsplanes Nr. 167/1 ‚Stadtrandsiedlung 1. BA‘ als auch der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beauftragen.“

Die Bekanntmachung des Beschlusses wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst als vorbereitende Bauleitplanung das Rahmenplangebiet zwischen Höhenstraße, Duffenterstraße, Trockener Weiher und Obere Donnerbergstraße und stellt dieses überwiegend als Wohnbaufläche und eine Teilfläche im Osten als Grünfläche dar. Wegen seiner Größe wird das Gebiet des Rahmenplanes in mehreren Bauabschnitten erschlossen, für die jeweils eigene, räumlich und zeitlich voneinander unabhängige Bebauungspläne aufgestellt werden. Wesentliches Ziel der Planung ist es, die Flächen für den Wohnungsbau zu erschließen.

Lage und Umgrenzung der Plangebiete gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor. Die genaue katastermäßige Umgrenzung des Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt.



© Katasteramt der Städteregion Aachen Nr. 749/2003

Der Entwurf der **101. Änderung des Flächennutzungsplanes** mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit

vom 24.04.2018 bis einschließlich 01.06.2018

zu jedermanns Einsicht in den Informationskästen der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt im Foyer des Rathauses von

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

öffentlich aus. Die folgenden Gutachten und umweltrelevanten Informationen können in der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, Rathausstraße 11 - 13, 5. Etage, Zimmer 502, während der Öffnungszeiten eingesehen werden:

Umweltbezogene Informationen in Fachgutachten:

- Beurteilung der Versickerungsmöglichkeit von Oberflächenwasser gem. § 51a LWG, Ingenieurgesellschaft Quadriga, September 2003
Bewertung der Bodenverhältnisse bezüglich der Versickerungsfähigkeit.
- Klimagutachten für den Rahmenplan Stadtrandsiedlung; AVISO, Mai 2016
Aktualisierung des Klimagutachtens Prof. Kuttler, 1991, mögliche Beeinflussung von Kaltluftentstehung und Kaltluftabfluss durch die geplante Bebauung auf Basis von Modellrechnungen; Bewertung möglicher kleinklimatischen und lufthygienischen Veränderungen in angrenzenden tiefer gelegenen Siedlungsbereichen

- Verkehrsuntersuchung Rahmenplan Stadtrand-siedlung; IGEPA Verkehrstechnik GmbH, November 2014
Ermittlung und Darstellung der verkehrlichen Auswirkungen der Planung auf die angrenzenden Straßenzüge Höhenstraße, Duffenterstraße, Obere Donnerbergstraße, Trockener Weiher und Am Lindchen; leistungstechnische Auswirkungen auf die umliegenden Knotenpunkte Höhenstraße / Duffenterstraße (Kreisverkehrsplatz), Duffenterstraße / Trockener Weiher / Am Lindchen (Kreisverkehrsplatz) und Höhenstraße / Obere Donnerbergstraße

- Hochwasserschutznachweis für Regenwassereinleitungen; Kurzbericht; Rur-Wasser-Technik-Gesellschaft mbH, Februar 2018

Umweltbezogene Informationen im Umweltbericht:

- Umweltbericht zur 101. FNP-Änderung des Flächennutzungsplanes, Büro RaumPlan, Februar 2018
Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Mensch – Gesundheit/Bevölkerung, Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie deren Wechselwirkungen untereinander; Aussage zur Entwicklungsprognose und zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Umweltbezogene Informationen in Fachplänen:

- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
Hinweis auf den gesetzlichen Biotopschutz; Quellbereich und Magerwiese unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) September 2017
nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBoSchV) September 2017

Umgang mit Altlasten und Altlastenverdachtsflächen; Anforderungen an die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen; Hinweise zum Umgang wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

- Wassergesetz NRW, Juni 1995 sowie Wasserhaushaltsgesetz, Juli 2009
Beseitigung von Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut werden; Vorrang Versickern, Verrieseln oder ortsnahe Einleitung in ein Gewässer

Umweltbezogene Informationen in Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Bezirksregierung Köln; Störfallbetriebe / Immissionsschutz;
- Umweltamt der StädteRegion Aachen; Natur und Landschaft; Bodenschutz / Altlasten; allgemeiner Gewässerschutz

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VWGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen zu der o.g. Planung (Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht sowie Fachgutachten) und die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter **www.stolberg.de/Bekanntmachungen** eingesehen werden.

Stolberg (Rhld.), den 26.03.2018
Der Bürgermeister

Dr. Tim Grüttemeier



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzel Exemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.